

Stadtverwaltung Lunzenau

Beschlussvorlage	
Nummer:	2
Jahr:	2025
öffentlich	X
nichtöffentlich	

Einreicher	Aktenzeichen	Datum
Kämmerei		16.01.2025

Beratungsfolge	Termin	Anwesend	Dafür	Dagegen	Enthaltung	Befangenheit
Stadtrat	27.1.2025					

Betreff Außerplanmäßige Finanzierung der Erhöhung des Stammkapitals der Wohnungsbaugesellschaft mbH Lunzenau
--

Beschlussvorschlag Der Stadtrat der Stadt Lunzenau beschließt die Erhöhung des Stammkapitals der Wohnungsbaugesellschaft mbH Lunzenau um 50.000 € auf insgesamt 80.000 €. Maßnahme: 2024-024 Produkt/Sachkonto: 11.13.03.00/099410 Alt: 0 € Neu: 50.000 € Die Finanzierung der außerplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 50.000 € wird aus freien verfügbaren Mitteln bestritten und ist nach § 79 Abs. 1 SächsGemO gesichert.

Beschlussbegründung

Die Wohnungsbaugesellschaft mbH Lunzenau (WBG) wurde am 20.12.1990 gegründet. Die Stadt Lunzenau ist seit dem Jahr 2009 mit 100% unmittelbar an der WBG mbH Lunzenau beteiligt, welche eine Aufgabe der Daseinsvorsorge erfüllt. Damit ist die Stadt alleiniger Gesellschafter der WBG.

Das Stammkapital der WBG liegt derzeit bei 30.000 €.

Zur Erhöhung der finanziellen Ausstattung der WBG sowie zur Steigerung der Finanzkraft der WBG ist eine Erhöhung des Stammkapitals auf 80.000 € vorgesehen. Damit soll eine Stärkung des Eigenkapitals, eine finanzielle Stabilisierung der WBG und eine Steigerung der Kreditwürdigkeit erreicht werden.

Diese Änderung stellt eine wesentliche Änderung i. S. des § 94a Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 SächsGemO dar, welche u.a. im angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt und zum voraussichtlichen Bedarf steht (§ 94a Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO).

Die Leistungsfähigkeit der Stadt wurde in diesem Zusammenhang geprüft und festgestellt, dass eine Erhöhung des Stammkapitals für die Stadt nicht unwirtschaftlich ist und ihre Leistungsfähigkeit nicht übersteigt oder einschränkt. Die Stadt ist weiterhin in der Lage ihre Aufgaben zu erfüllen.

Beim Bedarf hat sich die Stadt an den jährlich geplanten Instandhaltungskosten der WBG orientiert und der damit einhergehenden Sicherung des zeitgemäßen Standards der Wohnungen.

Eine Nachschusspflicht ist gem. § 3 Abs. 4 des Entwurfes des Gesellschaftsvertrages (Stand: 06.01.2025) ausgeschlossen. Damit ist der Haftungsumfang begrenzt.

Die Stadt Lunzenau besitzt derzeit noch keinen durch die Rechtsaufsichtsbehörde bestätigten Haushalt 2025.

Der Beschluss über die außerplanmäßige Auszahlung ist erforderlich, da die Auszahlung i.H.v. 50.000 € nicht im Haushalt 2025 der Stadt Lunzenau enthalten ist. Es stehen ausreichend verfügbare Mittel zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen:

JA	X
----	----------

NEIN	
------	--

Einnahmen	
-----------	--

Ausgaben	50.000,00 €
----------	-------------

planmäßig		überplanmäßig		außerplanmäßig	X
-----------	--	---------------	--	----------------	----------

steuerliche Auswirkungen:	JA		NEIN	X
---------------------------	----	--	------	----------

Produkt:	11.13.03.00
Sachkonto:	099410/Maßnahme 2024-024

Kommentar:
